

1. Oktober 2006

BMF-0103070020-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**MO-8403, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Geflügelfleisch und Eier"**

Die Arbeitsrichtlinie MO-8403 (Ausfuhrerstattung Geflügelfleisch und Eier) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Oktober 2006

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Weltmarktpreise, die für diese Erzeugnisse gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen den auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt herrschenden Preisen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand oder in Form von Waren des Anhangs I auf der Grundlage der Weltmarktpreise, die für diese Erzeugnisse gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen den auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt herrschenden Preisen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (3) Die KN-Codes der Warenkreise mit den dazugehörigen Produktcodes können im Rahmen des Zoll-Europa-Unterstützungssystems (ZEUS) abgefragt werden. Die Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors sind in der WN-Gruppe mit "MO23", die des Eiersektors mit "MO22" gekennzeichnet.
- (4) Abweichend von den grundsätzlich geltenden Bestimmungen der einschlägigen Arbeitsrichtlinien (insbesondere MO-8400, MO-8440 und MO-8501) gelten hinsichtlich der Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier einige Sonderbestimmungen.
- (5) Für die in den Warenkreisen angeführten Erzeugnisse kann die Erstattung je nach Bestimmung unterschiedlich festgesetzt werden (d.h. differenzierte Erstattung ist möglich). Wird die in Feld 7 der erteilten Ausfuhrkennzeichnung AGREX mit Vorausfestsetzung der Erstattung verbindlich angegebene Bestimmung nicht eingehalten, so kann dies Auswirkungen auf die Höhe des anzuwendenden Erstattungsbetrags haben. Genaue Ausführungen diesbezüglich sind der Arbeitsrichtlinie MO-8441 "Besonderheiten der Bewilligung" zu entnehmen.
- (6) Gemäß Artikel 4 der VO (EG) Nr. 800/1999 ist die Gewährung der Erstattung grundsätzlich an die Vorlage einer Ausfuhrkennzeichnung mit Vorausfestsetzung der Erstattung gebunden. Die in diesem Artikel 4 genannten Ausnahmen gelten auch in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier uneingeschränkt.
- (7) Bei der Ausfuhr von Küken der Kombinierten Nomenklatur (KN)-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19 und Bruteiern der KN-Codes 0407 00 11 und 0407 00 19 finden Ex-Post-Ausfuhrkennzeichnungen Anwendung.

## 2. VO 633/2004 - Ausfuhrerstattung bei Geflügelfleisch

### 2.1. Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19

Verordnung (EG) Nr. 633/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch

[http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l\\_100/l\\_10020040406de00080018.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_100/l_10020040406de00080018.pdf)

Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Geflügelfleisch (Kennzeichnung im TARIC mit WN-Gruppe "MO23" mit Ausnahme von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, ist mit Ausnahme in den unter Abschnitt 1. Absatz 6 genannten Fällen eine Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorzulegen.

1. Die Ausfuhrlicenz enthält folgende Vermerke:

Feld 20:	- "Verordnung (EG) Nr. 633/2004"
Feld 22:	- "Erstattung gültig für ..... Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde)"

2. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen mit einer bewilligten Menge von höchstens 25 t enthält die Ausfuhrlicenz zusätzlich folgenden Vermerk:

Feld 20:	- "Fünf Werkstage gültige und für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht verwendbare Lizenz"
----------	---

3. Im Fall der Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0207 1420 9900, 0207 1460 9900, 0207 1470 9190 und 0207 1470 9290 der Erstattungsnomenklatur enthält die Lizenz zusätzlich folgende Angaben:

a) Bei der Ausfuhr in die Länder Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Ukraine:

Feld 22:	- "Ausfuhr nach den in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 633/2004 genannten Länder ist verbindlich"
----------	---

b) Bei der Ausfuhr in die übrigen Länder:

Feld 22:	- "Ausfuhr nach einem der nicht in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr.
----------	--

	633/2004 genannten Länder ist verbindlich"
--	--

## 2.2. Ausführen von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19

Bei der Ausfuhr von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19 erklärt der Beteiligte in der Annahme der Ausfuhranmeldung, dass er beabsichtigt, Ausfuhrerstattung zu beantragen. Ausfuhrliczenzen liegen zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung nicht vor. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

SAD-Feld 37/1:	1000
SAD-Feld 37/2:	E51
SAD-Feld 44:	90010 (Ausfuhr mit nachträglicher Beantragung einer Ausfuhrlicenz ohne Vorausfestsetzung)

Die Anmeldung wird in weiterer Folge vom Antragsteller der für die Zahlung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle (Zollamt Salzburg/Erstattungen) gleichzeitig mit der im Nachhinein beantragten und ausgestellten Ausfuhrlicenz ("Ex-post"-Ausfuhrlicenz) vorgelegt, welches die Abschreibung und die Bestätigung auf der Lizenz vornimmt.

## 3. VO 596/2004 - Ausfuhrerstattung bei Eier

### 3.1. Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Eier mit Ausnahme von Bruteiern

Verordnung (EG) Nr. 596/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit

Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrliczenzen im Sektor Eier

[http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oi/dat/2004/l\\_094/l\\_09420040331de00330041.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oi/dat/2004/l_094/l_09420040331de00330041.pdf)

Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Eier (Kennzeichnung im TARIC mit WN-Gruppe "MO22" mit Ausnahme von Bruteiern der KN-Codes 0407 0011 und 0407 0019, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, ist mit Ausnahme in den unter Abschnitt 1. Absatz 6 genannten Fällen eine Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorzulegen.

1. Die Ausfuhrlicenz enthält folgende Vermerke:

Feld 20:	- "Verordnung (EG) Nr. 596/2004"
Feld 22:	- "Erstattung gültig für ..... Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde)"

2. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen mit einer bewilligten Menge von höchstens 25 t enthält die Ausfuhr Lizenz zusätzlich folgenden Vermerk:

Feld 20:	- "Fünf Werkstage gültige und für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht verwendbare Lizenz"
----------	---

## **3.2. Ausfuhr von Bruteiern der KN-Codes 0407 00 11 und 0407 00 19**

Bei der Ausfuhr von Bruteiern der KN-Codes 0407 00 11 und 0407 00 19 erklärt der Beteiligte in der Annahme der Ausfuhranmeldung, dass er beabsichtigt, Ausfuhrerstattung zu beantragen. Ausfuhrliczenzen liegen zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung nicht vor. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

SAD-Feld 37/1:	1000
SAD-Feld 37/2:	E51
SAD-Feld 44:	90010 (Ausfuhr mit nachträglicher Beantragung einer Ausfuhr Lizenz ohne Vorausfestsetzung)

Die Anmeldung wird in weiterer Folge vom Antragsteller der für die Zahlung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle (Zollamt Salzburg/Erstattungen) gleichzeitig mit der im Nachhinein beantragten und ausgestellten Ausfuhr Lizenz ("Ex-post"-Ausfuhr Lizenz) vorgelegt, welches die Abschreibung und die Bestätigung auf der Lizenz vornimmt.

## **4. Identitätskennzeichen**

(1) Bei allen

- Geflügelfleischerzeugnissen ausgenommen Hausgeflügel ex KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19,
- Eier und Eiproducten ausgenommen Bruteier der KN-Codes 0407 0011 und 0407 0019 sowie
- Eier des KN-Codes 0407 0030

ist das Vorhandensein des Identitätskennzeichens (früherer Genusstauglichkeitskennzeichen) zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung.

Das Kennzeichen gibt Auskunft über den hygienisch Verantwortlichen, nicht aber auch über die Herkunft oder den Ursprung des Erzeugnisses.

(2) In Österreich werden hinsichtlich des Aussehens des Kennzeichens folgende Mindestanforderungen gestellt (zusätzliche Angaben sind möglich):

Ovaler Stempel bzw. Aufdruck mit folgenden Angaben (in Großbuchstaben):

oben	"AT" + die Zulassungsnummer des Betriebes
unten	Vermerk "EG" oder "EWG"

oder

oben	"ÖSTERREICH" oder "AT"
mitte	Zulassungsnummer des Betriebes
unten	Vermerk "EG" oder "EWG"

(3) Das Identitätskennzeichen kann auf dem Erzeugnis selbst, seiner Umhüllung oder auf dem Etikett dieser Umhüllung aufgebracht sein. Bei einzeln umhüllten und anschließend verpackten kleinen Erzeugnissen oder bei einzeln umhüllten kleinen Portionen, die an den Letztverbraucher abgegeben werden, muss das Identitätskennzeichen auf der Verpackung aufgebracht sein.

(4) Im Zuge der Durchführung anrechenbarer Beschauen ist das Vorhandensein der Identitätskennzeichnung in jedem Fall zu überprüfen und sind die getroffenen Feststellungen im Beschauprotokoll zu dokumentieren. Andernfalls kann die Beschau nicht als anrechenbar gewertet werden!

Bestehen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit oder des Aussehens der Kennzeichnung Bedenken, so ist der für das Unternehmen zuständige Amtstierarzt zu kontaktieren (Informationen über die Person des Veterinärs hat das Unternehmen zu liefern).

## 5. Rechtsquellen

*Hinweis:*

*Die in Folge angegebenen Verlinkungen zu den diversen Verordnungen sind grundsätzlich nur zum Zeitpunkt der Novellierung der Arbeitsrichtlinie aktuell und können zwischenzeitlich geändert worden sein. Die letzten Änderungen bzw. die zuletzt von der Europäischen Kommission konsolidierten Fassungen (zeitliche Verzögerungen sind möglich) finden Sie grundsätzlich unter folgenden Adressen:*

[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/RECH\\_menu.do?ihmlang=de](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/RECH_menu.do?ihmlang=de) oder

<http://ris.bka.intra.gv.at/celex/>.

Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier
--

<p><a href="http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1975/de_1975R2771_do_001.pdf">http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1975/de_1975R2771_do_001.pdf</a></p> <p>Verordnung (EWG) Nr. vom 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch</p> <p><a href="http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1975/de_1975R2777_do_001.pdf">http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1975/de_1975R2777_do_001.pdf</a></p>
<p>Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier</p> <p><a href="http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/main/1990/de_1990R1907_index.html">http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/main/1990/de_1990R1907_index.html</a></p>
<p>"AEVO 800/1999" - Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsrichtlinien für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen</p> <p><a href="http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1999/de_1999R0800_do_001.pdf">http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1999/de_1999R0800_do_001.pdf</a></p>
<p>"Lizenz-VO" - Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsrichtlinien für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche</p> <p><a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2000/R/02000R1291-20060313-de.pdf">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2000/R/02000R1291-20060313-de.pdf</a></p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 596/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier (sh. Abschnitt 3.)</p> <p><a href="http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/I_094/I_09420040331de00330041.pdf">http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/I_094/I_09420040331de00330041.pdf</a></p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 633/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch (sh. Abschnitt 2.)</p> <p><a href="http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/I_100/I_10020040406de00080018.pdf">http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/I_100/I_10020040406de00080018.pdf</a></p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (sh. Abschnitt 4.)</p> <p><a href="http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/I_139/I_13920040430de00550205.pdf">http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/I_139/I_13920040430de00550205.pdf</a></p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004</p> <p><a href="http://europa.eu.int/eur-lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/I_338/I_33820051222de00830088.pdf">http://europa.eu.int/eur-lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/I_338/I_33820051222de00830088.pdf</a></p>

Verordnung (EG) Nr. 402/2006 der Kommission vom 8. März 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

[http://europa.eu.int/eur-](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_070/l_07020060309de00350039.pdf)

[lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_070/l\\_07020060309de00350039.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_070/l_07020060309de00350039.pdf)